



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
ein frohes, sonniges und begeisterndes  
Pfingstfest,  
erfüllt von Hoffnung  
und ermutigender Motivation  
zu lebensfroher Kreativität  
wünschen im Namen  
des Vorstands der DiAG MAV B  
Sebastian Zgraja Sabine Werner*

## AKTUELLES

### AKTION RESTCENT FÖRDERT PROJEKTE MIT INSGESAMT 16.000 EURO

Der Vergabeausschuss der Aktion **Restcent** hat entschieden: Mit insgesamt 16.000 Euro werden vier Projekte in Simbabwe, Indien und Kenia gefördert.

Es geht um Bildungsarbeit für Waisen, Menschen mit Handicap, landwirtschaftliche Selbstversorgung sowie Friedensarbeit mit jungen Menschen. Insgesamt erbrachte die Aktion **Restcent** knapp 17.400 Euro. Der nicht verbrauchte Betrag wird ein Jahr zurückgestellt.

Beim **Restcent** verzichten Mitarbeitende von Bischöflichem Ordinariat Würzburg und der unterfränkischen Caritas freiwillig auf die Centbeträge ihres Gehalts und spenden diese monatlich. Manche legen dabei zusätzlich jeweils einen Euro dazu. Erstmals gab es in diesem Jahr weniger förderungswürdige Projekte als eingegangene Gelder. Deshalb bitten die Mitglieder des Ausschusses alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates und der Caritas, geeignete Projekte vorzuschlagen.

Neue nationale und internationale Projekte können über Geschäftsführerin Sabine Werner ([sabine.werner@caritas-wuerzburg.de](mailto:sabine.werner@caritas-wuerzburg.de), Telefon



0931/38666671) eingereicht werden. Klassische Felder sind Bildung, Ernährung, Armutsbekämpfung, Gesundheitswesen und Friedensarbeit. Getragen wird die Aktion von den Mitarbeitervertretungen (MAV) der Caritas und des Bischöflichen Ordinariates. Sie sichten die Projekte und entscheiden über die Weitergabe der Spendengelder. Beratend sind Vertreterinnen der Öffentlichkeitsarbeit des Diözesan-Caritasverbandes sowie der Diözesanstelle Weltkirche dabei.

## AKTUELLES URTEIL

### Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH) vom 09.12.202209

1. Die für die Stufenzuordnung nach § 11 Abs. 2 der Anlage 33 AVR Caritas maßgebende „einschlägige Berufserfahrung“ erfordert einen tätigkeitsbezogenen Vergleich zwischen den in der Vergangenheit erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten mit den künftig zu bewältigenden Aufgaben. Entscheidend ist, dass der/die Mitarbeiter/in unmittelbar nach der Einstellung seine/ihre Tätigkeit vollumfänglich ohne nennenswerte Einarbeitungszeit aufnehmen kann (im Anschluss an BAG 29.06.2022 – 6 AZR 475/21).

2. Die Vorbeschäftigung muss gleichartig, aber nicht exakt gleich gewesen sein (hier: Tätigkeit einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung zunächst in einer Einrichtung der Erziehungshilfe und anschließend in einer Kita).

Quelle:

[https://www.dbk.de/fileadmin/user\\_upload/KAGH\\_M\\_04\\_2022\\_Urteil\\_vom\\_9.12.2022\\_anonymisierte\\_Fassung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/user_upload/KAGH_M_04_2022_Urteil_vom_9.12.2022_anonymisierte_Fassung.pdf)

**Unsere nächste Online-Sprechstunde:**

Im Juni entfällt die Online-Sprechstunde.

Nächster Termin **13.06.2023, 14.00 – 15.30 Uhr**

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen

### OFT NACHGEFRAGT

#### Zu wenig Zeit für MAV-Arbeit

Wer gute Arbeit liefern will, braucht dazu Zeit. Was sich theoretisch und auch rechtlich gut anhört – da MAV-Mitglieder in erforderlichem Umfang für ihre Arbeit freigestellt werden müssen – sieht in der praktischen Umsetzung leider oft anders aus. Denn kaum ein MAV-Mitglied erlebt Entlastung durch ErsatzEinstellung. Hier durch entsteht Druck und Belastung, da neben der eigentlichen Arbeit auch das Amt des MAV-Mitglieds ausgefüllt werden will.

#### Abhilfe schaffen

Die MAV entscheidet selbst, welches Zeitkontingent ihr zur Verfügung steht. Eine Verteilung von Standardaufgaben, bei denen sich alle beteiligen (z.B. Sitzungen, Mitarbeiterversammlungen) und besonderen Schwerpunkten (z.B. Arbeitsschutz, BEM), die von einzelnen übernommen werden, kann helfen.

Das Erstellen eines Jahresplanes mit Aufgaben und voraussichtlichem Stundenumfang ist sinnvoll.

Der voraussichtliche Freistellungsbedarf kann an Erfahrungswerten berechnet werden und muss eventuell nachjustiert werden. So weiß man in etwa im Voraus wie viele Stunden die gemeinsamen Sitzungen, das Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung, das Erstellen einer geplanten DV oder das Vorbereiten der Neuwahlen, benötigen.

Die zu setzenden Schwerpunkte sollten gemeinsam nach „Dringlichkeit“ geordnet und dann verteilt werden.

Weitere Tipps – auch zu vielen anderen MAV-Themen im Buch: Geisen/Merkel/Mock: *Tipps für MAV-Mitglieder in der katholischen Kirche und Caritas*, Bund-Verlag – ISBN:9783766369741

### TERMINVORSCHAU 2023

Infotage für Neugewählte  
MAV-Mitglieder

09.11.2023

Infotag für MAVen  
Bereich KITA

20.06.2023

Infotag für MAVen  
Bereich Schule

04.07.2023

Infotag für MAVen  
Bereich Pflege

15.06. und 26.06.2023

\*\*\*\*\*

DiAG MAV B - Mitgliederversammlung  
in Münsterschwarzach

16./17. Oktober 2023

\*\*\*\*\*

Schulung für MAV-Mitglieder

am 17./18. Juli 2023

In Bad Bocklet

- Ausgebucht -

\*\*\*\*\*

Gemeinsame Schulung für Dienstgeber und  
Mitarbeitervertretungen:

28.09. und 23.10.2023

von 09.00 – 12.00 Uhr

### SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN

**Gesetz zum Whistleblowerschutz vorerst gestoppt**

**Im Jahr 2022 hatte der Bundestag ein Gesetz zum Schutz von sogenannten Whistleblowern verabschiedet.**

Doch hat es am 10. Februar nicht die erforderliche Mehrheit im Bundestag erhalten. Damit ist das Gesetz vorerst gestoppt.

Das Gesetz soll den Umgang mit Meldungen zu Betrugereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen regeln.

Behörden und Unternehmen sollen dem Gesetz zufolge gesonderte interne Anlaufstellen schaffen und auch anonyme Hinweise entgegennehmen.

Zusätzlich möchte der Bund eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz errichten.

Hintergrund des Gesetzes sind die Vorgaben einer EU-Richtlinie, die in deutsches Recht umzusetzen sind.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 zwei Gesetzentwürfe zum Hinweisgeberschutz verabschiedet. Damit sollen vor allem EU-Vorgaben umgesetzt werden.

Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen eine interne Meldestelle einrichten. Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam aufbauen.

Weiterführende Infos unter dem Link:

<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-940552>  
Deutscher Bundestag – Rechtsausschuss billigt Entwürfe zum Hinweisgeberschutz